

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Winfried Wolf und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/289 –

Zur Situation eines abgeschobenen kurdischen Asylbewerbers

Am 14. Juli 1998 wurden der kurdische Asylbewerber D. sowie seine schwangere Frau und seine drei kleinen Kinder in die Türkei abgeschoben. Das zuständige Verwaltungsgericht Neustadt/Weinstraße hat in mehreren Entscheidungen die Darstellung von D. – er sei aus der türkischen Armee desertiert, er habe den Kriegsdienst verweigert und habe dies auch den türkischen Behörden mitgeteilt, ihm drohe im Falle einer Abschiebung politische Verfolgung – in allen Punkten als unglaubwürdig erachtet. Entsprechende Dokumente seien gefälscht.

Nach der Abschiebung hat sich in tragischer Weise die Darstellung von D. in allen Punkten als wahr erwiesen.

Seit seiner Abschiebung ist er inhaftiert – zur Zeit im Militärgefängnis in Izmir. Am 23. November 1998 ist D. vom Militärgericht in Izmir wegen seiner Desertion zu einer Haftstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt worden. Danach soll er trotzdem den Militärdienst ableisten. Zusätzlich wird gegen D. auch vor dem Staatssicherheitsgericht in Diyarbakir verhandelt – im Zusammenhang mit seiner den türkischen Behörden gegenüber angezeigten Kriegsdienstverweigerung.

Nach Angaben seines Verteidigers wurde D. von Anfang an geschlagen und mißhandelt. Seit Anfang November sitzt D. in strenger Einzelhaft (Isolationshaft).

Vorbemerkung

Die Abschiebung der kurdischen Familie D. in die Türkei war bereits Gegenstand der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Dr. Winfried Wolf und der Gruppe der PDS vom 10. September 1998 (Drucksache 13/11429). Auf die Antwort der Bundesregierung vom 1. Oktober 1998 (Drucksache 13/11456) wird hingewiesen.

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß gegen D. am 10. November 1998 ein Verfahren vor dem Staatssicherheitsgericht in Diyarbakir wegen seiner Kriegsdienstverweigerung, die er in Deutschland angezeigt hat, eröffnet wurde?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß am 10. November 1998 vor dem Staatssicherheitsgericht in Diyarbakir ein Verfahren gegen D. wegen „separatistischer Propaganda“ eröffnet wurde.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, daß D. aufgrund des Artikels 8 des Antiterrorgesetzes 3713 angeklagt und daß mit diesem Paragraphen, der die Meinungsfreiheit unterdrückt, auch Prozesse gegen viele Intellektuelle wie z. B. Yasar Kemal, geführt wurden?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß gegen D. aufgrund des Inhalts eines Telefaxes, das D. im Jahr 1997 von Deutschland aus an den türkischen Generalstabschef und das türkische Innenministerium geschickt haben soll, Anklage wegen „separatistischer Propaganda“ nach Artikel 8 Antiterrorgesetz (ATG) erhoben wurde. Nach Artikel 8 ATG wurden und werden insbesondere kritische Meinungsäußerungen zur Kurdenfrage strafrechtlich sanktioniert.

3. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorgang der Anklage gegen D. durch ein sog. Staatssicherheitsgericht wegen einer politischen Meinungsäußerung, und welche Schlüsse zieht sie daraus hinsichtlich möglicher neuer Asylverfahren in vergleichbaren Fällen?

Über Asylanträge entscheidet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) durch weisungsunabhängige Einzelentscheidungen und Einzelentscheider im Rahmen der Prüfung des jeweils individuellen Einzelfalls. Diese Entscheidungen unterliegen auf Antrag der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung. Die individuelle Verfolgungssituation ist vom BAFl eingehend zu prüfen. Dabei sind alle verfügbaren Erkenntnisse, insbesondere auch der relevante Lagebericht des Auswärtigen Amts zu berücksichtigen. Die Lageberichte des Auswärtigen Amts werden ständig mit dem Ziel umfassender und realitätsadäquater Darstellung aktualisiert. Im Rahmen der derzeitigen EU-Präsidentschaft ist die Bundesregierung bestrebt, im Zuge der Annäherung der Türkei an die Europäische Union den Dialog mit der Türkei über die Probleme im Südosten der Türkei zu intensivieren. Die Bundesregierung macht dabei deutlich, daß Forderungen nach kultureller Eigenständigkeit nicht als Separation zu verstehen sind.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Anklage vor einem türkischen Staatssicherheitsgericht wegen eines Staatsschutzdeliktes regelmäßig politische Verfolgung darstellt?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

5. Wird die Bundesregierung vor dem Hintergrund dieses Verfahrens der Familie D. ein Einreisevisum in die Bundesrepublik Deutschland erteilen, damit diese ihr Asylverfahren weiterbetreiben kann?

Jedenfalls zur Zeit besteht aufgrund der gegenwärtigen Sachlage aus Sicht der Bundesregierung für die Gestattung einer Wiedereinreise der Familie D. keine Veranlassung. Die Bundesregierung ist allerdings bestrebt, den Prozeß gegen D. vor dem Staatssicherheitsgericht in Diyarbakir zu beobachten.

6. Ist der Bundesregierung der Ausgang des Verfahrens gegen D. wegen Desertion aus der türkischen Armee vor dem Militärgericht in Izmir bekannt?
Wenn ja, wie bewertet sie den Ausgang dieses Verfahrens?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß D. vor dem Militärgericht in Izmir zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt wurde. Das Gericht blieb damit aufgrund mildernder Umstände unter dem Mindeststrafmaß. Das Urteil gegen D. ist noch nicht rechtskräftig. Sein Rechtsanwalt hat gegen das Urteil Berufung eingelegt.

Die Bundesregierung nimmt zum Ausgang dieses noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens nicht Stellung.

7. Sind der Bundesregierung die Aussagen des Verteidigers von D. bekannt, wonach D. während seiner Haft geschlagen und gefoltert wurde?

Ja. Der Anwalt von D. gab gegenüber dem deutschen Generalkonsulat in Izmir zunächst an, daß D. in Istanbul für 24 Stunden bei der Anti-Terror-einheit inhaftiert gewesen sei, die ihn „zwar geschlagen, aber nicht gefoltert“ habe. Später äußerte er sich dahin gehend, daß „Schlagen“ für ihn Anwendung der Folter sei.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, daß D. laut Auskunft seines Anwalts seit Anfang November 1998 in Einzelhaft im Militärgefängnis in Izmir einsitzt?

Ja.

9. Kann die Bundesregierung Informationen bestätigen, wonach die Haftbedingungen in diesem Gefängnis rechtsstaatlichen und humanitären Normen widersprechen?

Der Bundesregierung liegen keine Anhaltspunkte vor, die auf rechtswidrige oder inhumane Haftbedingungen im Militärgefängnis in Izmir schließen lassen. Der Anwalt von D. hat zu keinem Zeitpunkt gegenüber dem deutschen Generalkonsulat in Izmir vorgebracht, daß D. im Militärgefängnis in Izmir in irgendeiner Form mißhandelt worden sei. Allerdings übte er Kritik an der ärztlichen Betreuung von D.

10. Welche Schritte hat die Bundesregierung unternommen, um den Betroffenen in dieser Situation zu unterstützen?

Die Möglichkeit zu konsularischer Betreuung besteht aufgrund der türkischen Staatsangehörigkeit von D. nicht. Das deutsche Generalkonsulat in Izmir steht jedoch in regelmäßigem Kontakt mit dem Anwalt von D. Dieser rechnet damit, daß D. nach der Berufungsverhandlung vor dem Militärgericht in Izmir in eine Gruppenzelle eines nichtmilitärischen Gefängnisses verlegt wird.